

Protokoll

Gegenstand der Beschlußfassung

aufgenommen am

Entscheidung über
Lagerhaus

2. September 1906

Zur Beratung und eventuellen Beschlußfassung in nebenbezeichneter Sache wurden vom Bürgermeister zu der auf heute anberaumten Ausschußsitzung die sämtlichen 14 Ausschußmitglieder gemäß Art. 145 der Gemeindeordnung — resp. Art. 47 derselben — richtig geladen.

Von den Geladenen sind erschienen 10 Ausschußmitglieder, außerordentliche Mitglieder, so daß die beschlußfähige Zahl anwesend ist.

Auf Vortrag des Bürgermeisters und nach eingehender Beratung wurde mit 10 gegen 0 Stimmen beschlossen:

Gegenwärtig

der Bürgermeister

Langerhans

die unterzeichneten Ausschußmitglieder

der Protokollführer

Kraus

Es ist dem Eigentümer der öffentlichen
Lagerhausanlage aufzufordern, die
notwendigen Vorkehrungen zu
treffen, um die Anlage für die
Verwaltung der Gemeinde
sicher zu machen.

Es ist dem Eigentümer der öffentlichen
Lagerhausanlage aufzufordern, die
notwendigen Vorkehrungen zu
treffen, um die Anlage für die
Verwaltung der Gemeinde
sicher zu machen.

1. Jeder Eigentümer einer öffentlichen
Lagerhausanlage hat die
Pflicht, die Anlage für die
Verwaltung der Gemeinde
sicher zu machen.

- [illegible]

Langenbrunn Langen
 Minster Langen
 Kipf
 Linsen
 Lindemann
 Kigl.
 Wimmer Loh.
 Kronenka.
 Melke
 Kuhl

Protokollführer

A Straus